OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570055/4/BeH

Datum:
Linz, 11. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das als Bescheid bezeichnete Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, betreffend ihrer Säumnisbeschwerde vom 3. Mai 2025 betreffend Anträge nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2025 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit als Bescheid bezeichnetem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, wurde über die Anträge von A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) vom 1. August 2024 und vom 24. August 2024 auf Einleitung von Verfahren nach §§ 137 und 138 Wasserrechtsgesetz gegenüber der Gemeinde B__ nach von ihr eingebrachter Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 (irrtümlich in der Begründung mit 3. März 2025 datiert, Anm.) abgesprochen und diese Anträge abgewiesen.

Als Rechtsgrundlage wird im Schreiben „§§ 99, 137, 138 iVm § 16 VwGVG" angeführt.

I.2. Dagegen erhob die bP mit E-Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. Mai 2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zu diesem Zeitpunkt ein weiteres, ebenfalls von der bP initiiertes, unter GZ: LVwG-553198 geführtes Beschwerdeverfahren mit thematischem Zusammenhang anhängig. Die beiden Verfahren wurden daher gemäß § 39 Abs 2 AVG und § 12 Oö. LVwGG zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2025 verbunden.

I.5. Per Mail vom 10. Juli 2025 informierte die bP das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den aktuellen Stand des von der bB mittlerweile gegenüber der Gemeinde B__ eingeleiteten Verfahrens nach § 138 WRG betreffend „aller konsenslosen Anlagenteile im Gemeindegebiet von B__", übermittelte den diesbezüglich ergangenen wasserpolizeilichen Auftrag vom 10. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-aaa/2-Sl, zur Kenntnis und teilte weiters mit, einen Antrag auf Beiziehung eines ASV für Hygiene inkl Fragenkatalog für ASV gestellt zu haben. Abschließend ersuchte sie um Auskunft hinsichtlich eines Entscheidungsdatums in der gegenständlichen Angelegenheit.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und die unter Punkt I. angeführten Schriftsätze bzw Ermittlungsschritte. Der unter Punkt II.2.

angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Im Schreiben vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, wurde über die Anträge der bP vom 1. August 2024 und vom 24. August 2024 auf Einleitung von Verfahren nach §§ 137 und 138 Wasserrechtsgesetz gegenüber der Gemeinde B__ nach von ihr eingebrachter Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 betreffend behaupteter Nicht-Behandlung ihrer Anträge vom 1. August 2024 und 22. August 2024 abgesprochen.

Das an die bP adressierte Schreiben lautete – soweit entscheidungswesentlich – wie folgt:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei

Bearbeiterin: Mag. [redacted]
Tel: (+43 732) 77 20[redacted]
Fax: (+43 732) 77 20-[redacted]
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.04.2025

[redacted]

[redacted]
Säumnisbeschwerde

BESCHEID

Über die Anträge der [redacted] vom 01.08.2024 und vom 24.08.2024 auf Einleitung von Verfahren nach §§ 137 und 138 Wasserrechtsgesetz gegenüber der Gemeinde [redacted] ergeht folgender

Spruch

Die Anträge auf Vorgehen nach §§ 137,138 WRG werden abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§§ 99, 137, 138 iVm § 16 VwGVG

Begründung

[…]

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Mag. [redacted]

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Auch in der Begründung oder Rechtsmittelbelehrung des Schreibens findet sich an keiner Stelle eine Nennung der Behörde, von der das gegenständliche Schreiben stammen soll.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Prozessvoraussetzungen

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Beschwerdegegenstand derartiger „Bescheidbeschwerden" sind folglich ausschließlich Bescheide.

Das Vorliegen eines Bescheides ist somit in Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eine von mehreren Prozessvoraussetzung. Bereits bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist eine Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen.

III.2. Bescheidqualität des gegenständlichen Schreibens

Gemäß § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 erster Satz AVG haben Bescheide die Bezeichnung der Behörde zu enthalten. Fehlt die Bezeichnung der Behörde, so kann das betreffende Schriftstück nicht als Bescheid angesehen werden (vgl etwa VwGH 18.03.2010, 2008/07/0229, 15.10.20215, Ra 2015/03/0051). Die Bezeichnung (Erkennbarkeit) der Behörde ist somit ein wesentliches Merkmal jeder Erledigung, mithin auch eines Bescheids, sodass ihr Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt (vgl für viele VwGH 14.05.1997, 96/03/0173; bzw *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 15 mwN [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung kann folglich nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn sie (irgend-)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist.

Dieses für das Vorliegen eines Bescheides erforderliche Merkmal der Bezeichnung der Behörde ist dann erfüllt, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann - also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks - erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde. Es genügt für die Zurechnung zur zuständigen Behörde etwa nicht, dass diese aus dem Gesetz erschlossen werden kann (vgl etwa VwGH 18.10.2022, Ro 2019/11/0020 mwN).

Ob eine Erledigung einer bestimmten Behörde zuzurechnen ist, ist anhand des äußeren Erscheinungsbilds, also insb anhand des Kopfs, des Spruchs (vor allem seiner Einleitung), der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl für viele VwGH 14.05.1997, 96/03/0173 und *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 16 mwN [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist (sie muss also nicht im Spruch oder in der Unterschriftsklausel aufscheinen) allerdings doch aus der Erledigung selbst zweifelsfrei hervorgehen. Die Kopfbezeichnung eines Bescheides (hier: Amt der Landesregierung) würde allein noch nichts darüber aussagen, von welcher Behörde der Bescheid ausgeht. Es würde jedoch genügen, wenn im Übrigen im Zusammenhalt mit dem Bescheidabspruch aus dem weiteren Bescheidinhalt - so insbesondere auch aus dessen Fertigungsklausel - die bescheiderlassende Behörde eindeutig zu entnehmen ist (vgl für viele etwa VwGH 23.04.1991, 91/04/0039 mwN).

Im gegenständlichen Fall wird im Schreiben vom 28. April 2025 lediglich das Amt der Oö. Landesregierung im Kopf angeführt. Weder die Fertigung („im Auftrag Mag. C__") noch die Präambel oder der Spruch bzw die Begründung oder Rechtsmittelbelehrung lassen erkennen, ob der Bescheid vom Landeshauptmann oder der Landesregierung von Oberösterreich, welche sich beide dem Amt der Oö. Landesregierung als Geschäftsapparat bedienen (oder aber vom „Amt der Landesregierung" selbst als Behörde, wobei diesem jedoch im gegebenen Zusammenhang – dem Vollzug des WRG 1959 – keine Behördenzuständigkeit zukommt, vgl dazu etwa VwGH 16.09.2013, 2012/12/0156 mwN) ergangen ist. Es ist gegenständlich nicht erkennbar, welcher der möglichen Behörden der Bescheid zuzurechnen ist. Selbst wenn als Anhaltspunkt für eine Behördenzuordnung die Nennung von „§ 99" bei den Rechtsgrundlagen gesehen wird, so fehlt es einerseits dabei an einer Anführung des WRG 1959 und wäre andererseits, dh selbst wenn die Rechtsvorschrift richtig und vollständig bezeichnet wäre, dies nicht ausreichend; denn wie bereits dargelegt, genügt für die Zurechnung zur zuständigen Behörde gerade nicht, dass diese aus dem Gesetz erschlossen werden kann.

Dem gegenständlichen Schreiben mangelt es daher an dem konstitutiven Merkmal der Behördenerkennbarkeit, weswegen kein Bescheid im Rechtssinne und somit kein tauglicher Beschwerdegegenstand für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vorliegt.

III.3. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Da es dem gegenständlichen Schreiben, welches von der bP mit Schreiben vom 12. Mai 2025 mit Beschwerde bekämpft wurde, an der für Beschwerdeverfahren erforderlichen Bescheidqualität fehlt, war die Beschwerde der bP mangels tauglichem Beschwerdegegenstand als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Hinsichtlich des Antrags der bP, die Beschwerdegebühr in der Höhe von 30 Euro der bP rückzuerstatten („Beweismittelantrag Nr. V" bzw „Beschwerdeantrag Nr. 33"), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 6 Abs 5 des Gebührengesetzes 1957 (GebG) Eingaben an die Gerichte grundsätzlich keiner Eingabengebühr unterliegen. Von dieser Befreiung sind nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b GebG unter anderem Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder ausgenommen; deren Pauschalgebühren sind in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-EGebV) geregelt.

Gemäß § 1 Abs 1 VwG-EGebV sind (unter anderem) Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht, wie konkret etwa Beschwerden, gebührenpflichtig, soweit keine gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Nach Abs 2 entsteht die Gebührenschuld für Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt auch fällig.

Die Höhe der Pauschalgebühr betrug für derartige Beschwerden gemäß § 2 Abs 1 VwG-EGebV idF BGBl II 273/2023 zum Zeitpunkt der Einbringung 30 Euro.

Im beschwerdegegenständlichen Fall unterlag somit die von der bP am 12. Mai 2025 eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht der Gebühr iHv 30 Euro, welche von ihr auch zu Recht entrichtet wurde.

Der Umstand, dass die Beschwerde vom 12. Mai 2025 für die bP insofern „erfolgreich" verlief, als dass die Beschwerde mit der vorliegenden Entscheidung mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen wird, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Vielmehr entstand die Gebührenschuld bereits unmittelbar bei Einbringung der Beschwerde und besteht unabhängig von der Form der Erledigung bzw unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der unter Punkt III. der gegenständlichen Entscheidung zitierten und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Behördenerkennbarkeit als konstitutives Bescheidmerkmal und der Konsequenz des Nichtvorliegens für das Beschwerdeverfahren vollinhaltlich entspricht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger